



**Bericht  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
der Gemeinde Am Großen Bruch  
zum Stichtag 31.12.2013**

# INHALTSVERZEICHNIS

		<b>Seite</b>
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013	7
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	8
4.3	Jahresabschluss	8
4.3.1	Rechenschaftsbericht	9
4.3.2	Anlagen	10
4.3.3	Inventar, Inventur	11
4.3.4	Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen	11
4.4	Internes Kontrollsystem (IKS)	12
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufw./ Ausz.	13
4.6	Bewirtschaftungsgrundsätze	13
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
6.	Anlagen zum Prüfbericht	16
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	16
6.2	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2013	17
	Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2013
	Anlage 2	Forderungsübersicht
	Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
	Anlage 4	Anlagenübersicht

## 1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i. V. m § 138 Abs. 2 KVG-LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Gemeinde Am Großen Bruch**

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG-LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 130 Abs. 3 GO LSA (jetzt § 141 Abs. 3 KVG LSA) einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

#### Hinweis

Im Haushaltsjahr 2013 galten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA). Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte auf der Grundlage der GO LSA.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 GemHVO- Doppik im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2013 nach den Vorschriften des NKHR.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

Mit der Haushaltssatzung wurde kein ausgeglichener Ergebnishaushalt ausgewiesen. Es wurde ein Fehlbetrag von insgesamt 30.600,00 € festgestellt.

Der Finanzplan dagegen konnte einen positiven Saldo über insgesamt 174.800,00 € ausweisen.

Während die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen mit insgesamt 112.400,00 € und die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit die Auszahlungen

mit insgesamt 142.300,00 € überstiegen, konnte aus der Finanzierungstätigkeit nur ein negativer Saldo i. H. v. 79.900,00 € festgestellt werden.

Mit dem Jahresabschluss stellt sich die Entwicklung wie folgt dar. Es konnte ein wesentlich besseres Ergebnis erzielt werden. Das Ergebnis wurde mit 31.811,90 € festgestellt.

- Die Liquidität der Gemeinde war das ganze Jahr gesichert. Es wird ein Finanzmittelzufluss i. H. v. 252.037,41 € (davon Bestand an fremden Finanzmitteln 4.047,51 €) ausgewiesen.
- Für die Gemeinde Am Großen Bruch wurden im Haushaltsjahr 2013 keine neuen Kredite aufgenommen.
- Aufgrund der Entwicklung des Jahresergebnisses verbesserte sich auch der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Betrag der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit der Haushaltsplanung insgesamt 112.400,00 € (fortgeschriebener Ansatz 118.736,72 €) konnte mit dem Jahresabschluss ein Saldo von 203.319,38 € festgestellt werden.
- Sollte der Saldo aus der lfd. Investitionstätigkeit mit der Haushaltsplanung noch insgesamt 142.300,00 € (fortgeschriebener Ansatz 537.550,85 €) betragen, wurde dieser mit dem Jahresabschluss i. H. v. 126.005,27 € ausgewiesen.
- Der Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven wurde mit der Planung i. H. v. – 79.000,00 € ausgewiesen. Mit dem Jahresabschluss erhöhte sich dieser Saldo auf insgesamt – 81.334,75 €.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Kommune gefährden können.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Am Großen Bruch.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA (jetzt § 118 Abs. 1 KVG LSA) einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 108a GO LSA (jetzt § 120 Abs. 1 KVG LSA) innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

#### Hinweis

Der Jahresabschluss 2013 wurde per 03.07.2019 durch den Bürgermeister der Gemeinde Am Großen Bruch festgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit nicht eingehalten.

#### Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO LSA (jetzt §§ 140 und 141 KVG LSA) vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Leiters des Fachamtes Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2013 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurde durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Ausgangspunkt dieser Prüfung war die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Am Großen Bruch. Der Prüfbericht dazu ging der Verwaltung mit Schreiben vom 28.06.2017 zu.

Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 27.06.2018 über die Eröffnungsbilanz beschlossen (Beschluss- Nr. 128/18/2018). Die Bekanntmachung wurde ortsüblich in den Schaukästen vorgenommen. Mit der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

#### **4. Feststellungen zur Rechnungslegung**

##### **4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013**

Die Gemeinde hat gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA (jetzt § 100 Abs. 1 KVG LSA) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Gemeinderat am 14.03.2013 beschlossen (Beschluss- Nr. 131-21 (I)/2013) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan wies einen Fehlbetrag i. H. v. 30.600,00 € aus.

Im Finanzplan dagegen konnte ein Überschuss über insgesamt 174.800,00 € ausgewiesen werden. Hier waren die Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit und auch die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit jeweils höher als die Auszahlungen. Nur die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit waren geringer als die Auszahlungen, so dass hier ein Fehlbetrag über insgesamt 79.900,00 € mit der Haushaltsplanung festzustellen war.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde der Kommunalaufsicht mit Posteingang vom 04.04.2013 vorgelegt.

Mit Verfügung vom 24.04.2013 teilte die Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass der Beschluss über die Haushaltssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen ist. Es bestanden keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung und den Vollzug.

Die Bekanntmachung erfolgte in der Gemeinde Am Großen Bruch entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung ortsüblich. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 GemHVO-Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO-Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2013 der Gemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO- Doppik getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat bisher nicht festgesetzt.

#### **4.2 Nachtragshaushaltssatzung**

Gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA (jetzt § 103 KVG LSA) hatte die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Gemeinde Am Großen Bruch wurde keine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen.

#### **4.3 Jahresabschluss**

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 13 GemHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen.

#### Hinweis

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) war im Haushaltsjahr 2013 noch nicht aufgebaut.

Nach § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind den Ist- Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen. Dies konnte mit dem Jahresabschluss 2013 nicht erfolgen, da der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der erste doppische Abschluss ist.

Im Anhang sind nach § 47 GemHVO Doppik über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde ein Anhang zur Vermögensrechnung 2013 beigefügt. Er enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse zum vorhergehenden Haushaltsjahr.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss (mit Ausnahme der Abgrenzung der Erträge aus Friedhofsgebühren) zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **4.3.1 Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA (jetzt § 118 Abs. 3 KVG LSA) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen. Dabei sollen lediglich herausgehobene Positionen und wesentliche Abweichungen erläutert werden. Der Rechenschaftsbericht dient der Ergänzung des Jahresabschlusses und hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Hierzu enthält der Rechenschaftsbericht keine Aussagen.

Weitere nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt geworden.

#### **4.3.2            Anlagen**

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA (jetzt § 118 Abs. 4 KVG LSA) insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

##### Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27/2011 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2013 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

##### Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

##### Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. § 108 Abs. 4 Satz 2 GO LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2014 übertragen. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigefügt und mit 183.000,00 € ausgewiesen.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik) verwendet.

Es wurden Aufwendungsermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit über insgesamt 10.859,13 € übertragen.

Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit wurden in das Jahr 2014 i. H. v. 399.251,91 € übertragen.

#### **4.3.3 Inventur, Inventar**

Nach § 32 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wurden durch den Rechnungsprüfungsamt keine Inventurunterlagen in die Prüfung einbezogen. Grund hierfür ist, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 erst im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen worden ist. Die hierbei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Anwendung der Inventurrichtlinie bewirkten keine rückwirkende Änderung.

#### Hinweis

Im vorgelegten Sach- und Zeitplan ist die nächste Inventur für das Jahr 2018 vorgesehen.

#### **4.3.4 Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen**

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRL SA) vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Inventur 2013 gab es kein Vertragsregister. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde auswirken. Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

### Hinweis

Wir empfehlen ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren. Dies setzt jedoch voraus, dass derartige Vermögensgegenstände und Schulden überhaupt in „Büchern“ (z.B. Datenbanken, Listen o.a.) vollständig und aktuell vorhanden sind.

## **4.4 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer über den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und Risikoanalyse).

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Dienstanweisungen aktualisiert oder neu eingeführt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes vorzunehmen.

Ein zentrales Vertragsmanagement war im Haushaltsjahr 2013 von Seiten der Verwaltung noch nicht aufgebaut worden.

Die Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements ist nicht geregelt. Die Maßnahmen die über Dienstanweisungen und die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung dazu geregelt sind, werden als ausreichend eingeschätzt.

#### **4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Gemäß § 97 GO LSA (neu § 105 KVG LSA) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Gemeinde wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt. Danach war die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt (vergleiche § 4 der Hauptsatzung vom 13.01.2010). Für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Spanne von 5.000,00 € bis 10.000,00 € war der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderates zuständig (vergleiche § 6 der Hauptsatzung).

Der Bürgermeister war für die Genehmigung aller weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, soweit sie den Betrag von 5:000,00 € nicht überstiegen haben (vergl. § 9 der Hauptsatzung).

Von Seiten des Fachdienstes Rechnungsprüfung wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 97 GO LSA (neu § 105 KVG LSA) eingehalten worden sind.

#### **4.6 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen- Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 17 GemHVO Doppik) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 19 GemHVO Doppik) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 18 GemHVO Doppik) auch die Übertragbarkeit (§ 20 GemHVO Doppik).

Die Gemeinde wendet die zugelassenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Haushaltsführung an. Der Haushaltsplan bzw. Teilergebnisplan enthält keine Haushaltsvermerke. Dem Haushaltsplan wurde als Anlage eine Übersicht über die Deckungsvermerke beigelegt.

#### Hinweis

*Das Rechnungsprüfungsamt hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.*

#### Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. § 108 Abs. 4 Satz 2 GO LSA (jetzt § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA) ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) über insgesamt 183.000,00 € für voraussichtlich fällige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 übertragen. Die Mittel sind im Teilhaushalt 5 (gemeindliche Infrastruktur) i. H. v. 155.000,00 € für die Maßnahme „Ausbau Zickzack“ und im Teilhaushalt 7 (kommunale Liegenschaften) für die Sanierung des Objektes Neuer Hof 238 im OT Wulferstedt i. H. v. 28.000,00 € veranschlagt worden.

Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss beigelegt und weist die Daten aus.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik) verwendet. Danach wurden keine Aufwandsermächtigungen übertragen. Auszahlungsermächtigungen wurden aus der lfd. Verwaltungstätigkeit über insgesamt 10.859,13 € und aus der Investitionstätigkeit über insgesamt 399.251,91 € übertragen.

Mit dem Jahresabschluss 2012 waren keine Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen worden, so dass eine weitergehende Prüfung entbehrlich war.

## 5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28.10.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 130 Abs. 2 GO LSA (jetzt § 141 Abs. 2 KVG LSA) vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit nach § 54 GemHVO Doppik die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Am Großen Bruch hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz in einem größeren Umfang zum Jahresabschluss 2013.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Am Großen Bruch zum 31.12.2013.

Oschersleben, den 28. Oktober 2019

  
Gallert  
Amtsleiterin

  
Nowak  
Prüferin

  
König  
Prüfer

**6                    Anlagen zum Prüfbericht**  
**6.1                 Maßnahmebezogene Prüfung**

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27/2011 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2013 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Bestand der Vermögensgegenstände zum 01.01.2013 wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Nach Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde eine Korrektur des Anlagevermögens erforderlich. Diese Korrektur wurde von Seiten der Verwaltung vorgenommen. Eine Erhöhung des Anlagevermögens um insgesamt 66.738,10 € konnte bestätigt werden.

Abschreibungen

Durch die Buchung der Abschreibungen ist die Darstellung der periodengerechten Verteilung der AHK über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sichtbar. Der Werteverzehr ist als Aufwand in den einzelnen Haushaltsjahren berücksichtigt.

Es wurden 2013 bilanzielle Abschreibungen auf Vermögensgegenstände in Höhe von 320.200,10 € vorgenommen, die sich wie folgt auf die entsprechenden Sachkonten verteilen:

bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	120.623,75 €
Infrastruktur	197.761,95 €
Betriebsvorrichtungen, BGA	1.814,40 €

In der Gesamtergebnisrechnung werden bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 320.200,10 € ausgewiesen. Zwischen Ergebnisrechnung und Abschreibungen lt. Anlagenübersicht war somit keine Differenz festzustellen.

Ausbau Obere Bergstraße und Straße Zickzack/Sanierung DGH in Gunsleben

Im Haushaltsjahr 2013 wurde der Ausbau der Obere Bergstraße sowie der Straße Zick Zack vorgenommen und im Jahr 2014 fertiggestellt. Weiterhin wurde die Fassade des Dorfgemeinschaftshauses in Gunsleben saniert. Beide Maßnahmen wurden mit Fördermitteln finanziert.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurden beide Baumaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts kontrolliert. Feststellungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt nicht getroffen.

## 6.2

Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2013Aktivseite

<b>Anlagevermögen</b>	<b>31.12.2013 (€)</b>	<b>01.01.2013 (€)</b>
	<b>11.992.846,73</b>	<b>12.247.492,27</b>

Zusammensetzung

Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
Sachanlagevermögen	11.872.607,79	12.127.253,33
Finanzanlagevermögen	120.238,94	120.238,94

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass Korrekturen hinsichtlich des erfassten Anlagevermögens vorzunehmen waren. Das Anlagevermögen war insgesamt um 66.738,10 zu korrigieren. Die Korrektur konnte ergebnisneutral gegen das Eigenkapital erfolgen. Einzelne Korrekturen bzw. Wertberichtigungen sind für die Eröffnungsbilanz noch vorzunehmen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens enthält die Anlagenübersicht. Das Anlagevermögen besteht zu 99,0 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 1,0 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013 - € -	31.12.2013 - € -
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b) Sachanlagen	12.127.253,33	11.872.607,79
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	587.098,57	581.156,62
bb) bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche. Rechte	4.847.146,52	4.682.569,83
cc) Infrastrukturvermögen	6.446.444,24	6.207.466,32
ee) Kunstgegenstände, Denkmäler	4,00	4,00
ff) Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
gg) Betriebsvorrichtungen und BGA	3.634,08	59.309,49
hh) gel. Anzahlungen, AiB	242.925,92	342.101,53
c) Finanzanlagen	120.238,94	120.238,94

<b><u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	0,00	0,00

Von der Gemeinde Am Großen Bruch wurden sowohl mit der Eröffnungsbilanz als auch mit dem Jahresabschluss 2013 keine immateriellen Vermögensgegenstände bilanziert.

### **Bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

<b><u>Unbebaute Grundstücke</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>581.156,62</u></b>	<b><u>587.098,57</u></b>

Der Wert der unbebauten Grundstücke hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.311,05 € reduziert. Im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung sind Differenzen aufgetreten, die durch falsche Zuordnung zu den Bilanzkonten entstanden.

Alle erforderlichen Korrekturen wurden durch die Verwaltung vorgenommen.

<b><u>Bebaute Grundstücke</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>4.682.569,83</u></b>	<b><u>4.847.146,52</u></b>

Durch die Prüfung der Eröffnungsbilanz sind Korrekturen erforderlich geworden, die zu Wertveränderungen führten. Weiterhin sind Abschreibungen an den Gebäuden vorzunehmen, wodurch sich deren Werte verringern. Zudem wurden im Haushaltsjahr 2013 zwei Wohngrundstücke verkauft. Insgesamt nahm der Wert der bebauten Grundstücke um 164.576,69 € ab.

#### **Korrekturen zur Eröffnungsbilanz**

Wertberichtigungen mussten auch bei den Gebäudewerten erfolgen. Bei der Gebäudebewertung mittels Sachwertverfahren kam es zu einigen Feststellungen, wonach eine nochmalige Überprüfung und Neubewertung der Gebäude erforderlich war.

**Hierbei ist festzustellen, dass die geforderten Neubewertungen beim Rathaus Neuwegersleben (Anl. 36) und der Grundschule Hamersleben (Anl. 1271) noch nicht vorgenommen wurden.**

**Des Weiteren ist das Abstellgebäude Wulferstedt (Anl. 13) bei der Neubewertung (jetzt Anl. 1328) nicht ausgebucht wurden. Es liegt hier eine Doppelerfassung vor.**

### Verkauf von zwei Wohngrundstücken

Im Haushaltsjahr 2013 wurden zwei Wohngrundstücke zuzüglich der darauf befindlichen Gebäude veräußert. Hierbei handelt es sich um folgende Objekte:

- Hauptstraße 2 in Gunsleben
- Neue Reihe 101 in Wulferstedt.

Der bilanzielle Restbuchwert des Wohngebäude in Gunsleben „Hauptstraße 2“ inklusive des Grund und Bodens betrug 97.053,25 €. Ein dazu angefertigtes Wertgutachten vom 16.07.2012 wies einen Verkehrswert von 89.400,00 € aus. Am 19.06.2013 wurde der Verkauf zu einen Preis von 10.000,00 € durch den Gemeinderat beschlossen.

**Es ist ein bilanzieller Wertverlust von 87.053,25 € als Aufwand entstanden.**

Beim Wohngebäude in Wulferstedt „Neue Reihe“ ist ein Restbuchwert von 2.675,00 in der Bilanz ausgewiesen. Das Wertgutachten gibt einen Verkehrswert von 18.800,00 € an. Mit Beschluss vom 14.03.2013 hat der Gemeinderat die Veräußerung für einen Kaufpreis von 8.000,00 € zugestimmt. Bilanziell ist der Gemeinde ein Ertrag aus dem Verkauf des Grundstückes und Gebäudes i. H. v. 5.325,00 € erwachsen (Buchgewinn).

### Hinweis

*Nach § 115 Abs. 1 S. 2 KVG LSA darf ein Vermögensgegenstand in der Regel nur zu seinem vollen Wert veräußert werden. Die Rechtsprechung lässt bei der Auslegung dieser Vorschrift keinen großen Spielraum. Insbesondere ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Außerdem soll nach dem Willkürverbot kein Dritter unsachgemäß bevorzugt werden.*

*Weiterhin empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz, den Restbuchwert des Objektes als Entscheidungshilfe auf die Beschlussvorlage auszuweisen, da durch die Gemeinde ggf. ein enormer Aufwand zu tragen ist.*

<u>Infrastrukturvermögen</u>	<u>31.12.2013 (€)</u>	<u>01.01.2013 (€)</u>
	<u>6.207.466,32</u>	<u>6.446.444,24</u>

Beim Infrastrukturvermögen ergeben sich, aufgrund der Eröffnungsbilanzprüfung und der planmäßigen Abschreibungen, Wertveränderungen. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Infrastrukturvermögen um 238.977,92 € abgenommen.

Die entsprechenden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz sind durchgeführt worden.

<b><u>Betriebsvorrichtungen und BGA</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>59.309,49</u></b>	<b><u>3.634,08</u></b>

Der Wert der Betriebsvorrichtungen und BGA hat sich gegenüber dem Vorjahr um 55.675,41 € erhöht. Im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung wurde festgestellt, dass bei den Betriebsvorrichtungen ein Löschwasserteich und beim BGA die Verkehrsschilder nicht erfasst wurden.

Die erforderlichen Korrekturen wurden durch die Verwaltung vorgenommen.

<b><u>Anlagen im Bau</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>342.101,53</u></b>	<b><u>242.925,92</u></b>

Der Bestand für die geleisteten Anzahlungen der Anlagen im Bau hat sich um 99.175,61 € vermehrt. Unter dieser Position wurden die bereits beglichenen Rechnungen der noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen (Ausbau Obere Bergstraße, Straße Zickzack und Sanierung DGH in Gunsleben) bilanziert.

<b><u>Finanzanlagen</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
Beteiligungen	<b><u>120.238,94</u></b>	<b><u>120.238,94</u></b>

Beteiligungen (PSK 111400) der Gemeinde bestehen nur in Form der KOWISA- Aktien. Die Gemeinde hält hier 1.004 Aktien.

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Für die Gemeinde wurde mit der Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 der Wert der Aktien angegeben, der zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung galt.

<b><u>Umlaufvermögen</u></b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>1.265.673,73</u></b>	<b><u>1.016.235,90</u></b>

Zusammensetzung

- Vorräte	20.423,65	16.220,15
- öffentl.- rechtl. Forderungen	25.413,29	21.106,36
- privatrechtliche Forderungen	5.400,75	16.510,76

Umlaufvermögen ist alles Vermögen, welches nicht Anlagevermögen darstellt, also nicht dauerhaft der Tätigkeit der Gemeinde dient.

Vorräte	<u>20.423,65</u>	<u>16.220,15</u>
---------	------------------	------------------

Zu den Vorräten zählen auch Grundstücke in Entwicklung. Unter Grundstücke in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabengliederung dienen sollen. Von Bedeutung ist die Absicht das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wert um 985,90 € gesunken. Hierbei handelt es sich um Verkäufe von Grundstücken im Erschließungsgebiet „Brockenblick“ in Hamersleben. Erläuterungen wurden hierzu nicht im Anhang zum Jahresabschluss 2013 getroffen. Eine Prüfung der Grundstücksverkäufe wird bei den kommenden Jahresabschlüssen vorgenommen.

öffentlich- rechtliche Forderungen	<u>25.413,29</u>	<u>21.106,36</u>
------------------------------------	------------------	------------------

Zusammensetzung:

- öffentl.- rechtl. Forderungen aus DL	5.774,56	9.698,36
- sonstige öffentl.- rechtl. Forderungen	19.638,73	11.408,00

Gegenüber der Eröffnungsbilanz haben sich die öffentlich- rechtlichen Forderungen insgesamt um 4.306,93 € erhöht. Während sich die Forderungen aus Dienstleistungen um einen Betrag von insgesamt 3.923,80 € reduziert haben, haben sich die sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen um insgesamt 8.230,73 € erhöht.

Öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen sind in den folgenden PSK festgestellt worden:

PSK 161110 Verwaltungsgebühren	1.534,65 €
PSK 161120 Benutzungsgebühren	238,85 €
PSK 161140 Beiträge	4.001,06 €

Verwaltungsgebühren

Forderungen aus Verwaltungsgebühren (Mahngebühren, Säumniszuschläge) sind am 31.12.2013 in insgesamt 55 Personenkonten ausgewiesen worden. Davon wurden in insgesamt 10 Personenkonten auch Forderungen aus den Jahren vor 2013 ausgewiesen.

Vom Rechnungsprüfungsamt konnte zu den Forderungen festgestellt werden, dass die im Haushaltsjahr 2013 festgestellten Forderungen aus Verwaltungsgebühren zum überwiegenden Teil bereits im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen worden sind. Die weiteren offenen Forderungen (7 Personenkonten) sind im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen und die Forderung aus einem Personenkonto wurde im Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen. Zum 31.12.2016 werden somit keine offenen Forderungen aus dem Haushaltsjahr 2013 mehr festgestellt.

### Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren waren zum 31.12.2013 aus Friedhofsgebühren (PK 4908) mit einem Betrag über 100,00 € und aus Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte (PK 8160) mit einem Betrag von insgesamt 138,85 € rückständig.

Für beide Personenkonten wurden die offenen Forderungen durch Zahlungen in Raten ausgeglichen. Diese Forderungen galten auch im Haushaltsjahr 2014 als erledigt, so dass zum 31.12.2014 im PSK 161120 keine offenen Forderungen mehr aus dem Haushaltsjahr 2013 enthalten sind.

### Beiträge

Am Ende des Haushaltsjahr 2013 wurden Forderungen aus Beiträgen in insgesamt drei Personenkonten festgestellt:

PK 2812 Straßenausbaubeitrag 2010  
PK 4452 Grandsteig 5  
PK 5372 Nebenanlagen B 245

Die Schuldner der beiden erstgenannten Personenkonten haben eine Ratenzahlung vereinbart. Hier werden monatlich 52,00 € bzw. 30,00 € zur Begleichung der offenen Forderungen gezahlt. Es erfolgt eine Überwachung der Zahlungseingänge durch die Kasse. Die Forderung aus dem PK 5372 wurde nach erfolgter Mahnung der Vollstreckung übergeben und ist im Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen worden.

### Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen

In den sonstigen öffentlich- rechtlichen Forderungen sind folgende PSK enthalten:

PSK 169100 sonstige öffentl.- rechtl. Forderungen	98,40 €
PSK 169110 Forderungen aus Steuern	19.540,33 €

### PSK 169100

Die in dem PSK ausgewiesene offene Forderung setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Zum einen wurde im PK 11302 ein Betrag über 59,40 € aus einer Ruherechtsentschädigung festgestellt. Dieser wurde mit Wertstellung vom 28.10.2014 ausgeglichen.

Zum anderen war im Personenkonto 12717 ein Betrag über 39,00 € aus der Verzinsung der Gewerbesteuer rückständig. Dieser Betrag wurde durch Wertstellung am 22.01.2015 ausgeglichen.

### PSK 169110

Forderungen aus Steuern wurden in insgesamt 40 Personenkonten ausgewiesen. Der Ausgleich der Forderungen erfolgte mit einer Ausnahme (PK 4271) in den Haushaltsjahren 2014 und 2015.

Die Forderungen aus Steuern aus dem PK 4271 wurden wegen bestehender Insolvenz des Schuldners niedergeschlagen.

Privatrechtliche Forderungen	<u>5.400,75</u>	<u>16.510,76</u>
------------------------------	-----------------	------------------

#### Zusammensetzung:

- privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.683,08	0,00
- sonstige privatrechtliche Forderungen	3.676,77	16.510,76
- sonstige Vermögensgegenstände	40,90	0,00

Im Bereich der privatrechtlichen Forderungen konnte im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ein Abschmelzen der offenen Beträge verzeichnet werden.

### Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (PSK 171100)

Im genannten PSK waren am 01.01.2013 keine offenen Forderungen zu verzeichnen. Am 31.12.2013 waren insgesamt 1.683,08 € rückständig. Die offenen Forderungen wurden in insgesamt 7 Personenkonten festgestellt und betrafen Miet- und Pachtzahlungen.

Es konnte festgestellt werden, dass die aus dem Jahr 2013 offenen Forderungen im Haushaltsjahr 2014 vollständig beglichen worden sind.

### Sonstige privatrechtliche Forderungen (PSK 172110)

Gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 konnte mit dem 31.12.2013 ein um 12.833,99 € geringerer Bestand an offenen Forderungen festgestellt werden. Dennoch bestanden die Rückstände bei insgesamt 18 Personenkonten. Wobei hiervon in einem PK insgesamt 12 Einzelforderungen aus dem Haushaltsjahr 2012, in einem PK eine Forderung aus dem Haushaltsjahr 2011 und in einem PK eine Forderung mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2009 enthalten waren.

Es konnte vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Personenkonten (2832 mit 14,27 € und PK 9006 mit 158,30 €) alle Forderungen im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden konnten. Für die zwei genannten PK erfolgte der Ausgleich der Forderungen durch Wertstellung der Beträge im Haushaltsjahr 2015.

### Sonstige Vermögensgegenstände (PSK 179118)

Rückstände wurden in diesem Konto aus Garagenpachten im Personenkonto 1540 über 40,90 € festgestellt. Der Ausgleich erfolgte durch Wertstellung der Zahlung am 15.04.2014.

**Liquide Mittel****31.12.2013 (€)**      **01.01.2013 (€)****1.214.436,04**      **962.398,63**Zusammensetzung:

- Sichteinlagen bei Banken u. Kreditinstituten	448.169,01	405.288,14
- sonstige Einlagen	766.267,03	557.110,49

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich zum 31.12.2013 insgesamt um 252.037,41 € erhöht.

Entsprechend der Festlegungen in der Haushaltssatzung war die Gemeinde berechtigt zur Finanzierung ihrer nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach § 102 GO LSA (jetzt § 110 KVG LSA) bis zu einer Höhe von 420.000,00 € aufzunehmen.

Die Gemeinde brauchte im gesamten Haushaltsjahr 2013 auf Grund der finanziellen Situation nicht auf diese Kassenkreditermächtigung zurückgreifen. Es wurden keine Liquiditätsdarlehen in Anspruch genommen.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten****31.12.2013 (€)**      **01.01.2013 (€)****0,00**      **0,00**

Gemäß § 37 Nr. 3 GemHVO sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) gebildet. Auch mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die Gemeinde machte mit dem Jahresabschluss von der Möglichkeit Gebrauch, wonach ggf. bei immer wiederkehrenden Vorgängen in ähnlicher Höhe oder bei geringfügigen einmaligen Ausgaben von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden kann (vergleiche Kommentierung zu § 42 GemHVO Doppik Rz. 5; Kichmer/Meinecke).

Hinweis

*Von der Gemeinde ist in geeigneter Weise zu definieren, dass bei immer wiederkehrenden Vorgängen in ähnlicher Höhe oder bei geringfügigen einmaligen Aufwendungen/ Auszahlungen auf die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen wird.*

## Passivseite

<b>Eigenkapital</b>	<b>31.12.2013 (€)</b>	<b>01.01.2013 (€)</b>
	<b>5.948.367,81</b>	<b>5.903.182,91</b>

### Zusammensetzung:

Rücklage aus der EÖB	5.916.555,91	5.903.182,91
Jahresergebnis	31.811,90	0,00

### Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basisreinvermögen) ergibt sich aus Erstellung der EÖB als Differenzgröße zwischen den Aktivposten und den Passivposten, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung. Diese Position unterliegt in der Regel keinen Veränderungen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden Feststellungen getroffen, die eine Wertberichtigung einiger Ansätze nach sich zogen. Diese Berichtigung war nach § 114 Abs.7 KVG LSA möglich. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall gegen das Eigenkapital (hier Rücklage aus der Eröffnungsbilanz).

<b>Sonderposten</b>	<b>31.12.2013 (€)</b>	<b>01.01.2013(€)</b>
	<b>6.311.621,52</b>	<b>6.300.585,46</b>

### Zusammensetzung

- Sopo aus Zuwendungen	4.632.093,95	4.798.999,16
- Sopo aus Beiträgen	903.156,98	932.854,43
- Sopo aus Anzahlungen	240.612,27	21.604,55
- sonstige Sopo	535.758,32	547.127,32

<u>Sonderposten aus Zuwendungen</u>	<u>4.632.093,95</u>	<u>4.798.999,16</u>
-------------------------------------	---------------------	---------------------

Die gebildeten Sonderposten aus Zuwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 166.905,21 € reduziert. Eine Verringerung des angesetzten Wertes kommt aufgrund der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten zu Stande.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzprüfung wurde festgestellt, dass Sonderposten aus Zuwendungen teilweise nicht nachgerecht den Bilanzkonten zugeordnet worden sind. Die entsprechenden Umbuchungen sind vorgenommen wurden.

Bei der Umbuchung der Anl. 826 (2.738,61 €) in die Anl. 1313 (10.220,06 €) ist eine Differenz von 7.782,14 € aufgetreten. Die Anl.1313 ist zu korrigieren und mit einem Wert von 2.437,92 € anzusetzen. Weiterhin ist die Summe der Anl. 1309 (652,28 €) auf 277,71 € zu ändern.

<u>Sonderposten aus Beiträgen</u>	<u>903.156,98</u>	<u>932.854,43</u>
-----------------------------------	-------------------	-------------------

Bei den Sonderposten aus Beiträgen ergeben sich, aufgrund der Eröffnungsbilanzprüfung und der ertragswirksamen Auflösung, Wertveränderungen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Bilanzwert um 29.697,45 € verringert.

Die festgestellten Wertkorrekturen in Form von Umbuchungen zur Eröffnungsbilanz sind durchgeführt worden.

<u>Sonderposten aus Anzahlungen</u>	<u>240.612,27</u>	<u>21.604,55</u>
-------------------------------------	-------------------	------------------

Die Sonderposten aus Anzahlungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 197.311,31 € erhöht.

Im Haushaltsjahr 2013 sind Mittel aus Investitionspauschalen i. H. v. 164.467,43 € nicht verwendet worden und zunächst in die Sonderposten aus Anzahlungen gebucht. Zudem sind 18.686,36 € an Beiträgen und 14.157,52 € als sonstige Sonderposten eingebucht wurden.

<u>Sonstige Sonderposten</u>	<u>535.758,32</u>	<u>547.127,32</u>
------------------------------	-------------------	-------------------

Die Wertverringerung um 11.369,00 € bei den sonstigen Sonderposten ist auf die planmäßige ertragswirksame Auflösung zurückzuführen.

<b>Rückstellungen</b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>20.000,00</u></b>	<b><u>15.000,00</u></b>

Rückstellungen wurden nur für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften (PSK 289100) ausgewiesen. Es wurde mit der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung über einen Betrag von insgesamt 15.000,00 € gebildet. Darin enthalten war ein Betrag von 5.000,00 € für die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 und ein Betrag von 10.000,00 € für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde der für die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 zurückgestellte Betrag ordnungsgemäß aufgelöst. Der Bericht war mit dem 21.10.2013 datiert und die Fälligkeit der Zahlung lag im Haushaltsjahr 2013.

Gleichzeitig wurde im Haushaltsjahr 2013 eine Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 i. H. v. 10.000,00 € gebildet.

Hinweis

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde im Haushaltsjahr 2017 abgerechnet. Die Rückstellung ist somit auch im Haushaltsjahr 2017 ertragswirksam aufzulösen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt im Haushaltsjahr 2019, so dass die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 im Haushaltsjahr 2019 ertragswirksam aufzulösen ist.

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>31.12.2013 (€)</b>	<b>01.01.2013 (€)</b>
	<b>921.917,21</b>	<b>989.709,05</b>

Zusammensetzung:

- Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	710.989,79	792.324,54
- Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00	0,00
- Verb. aus Lieferungen und Leistungen	16.166,79	6.712,29
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	194.760,63	190.672,22

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 bestanden für die Gemeinde Am Großen Bruch Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen i. H. v. insgesamt 792.324,54 €. Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wurden keine Kreditaufnahmen beschlossen. Es wurden auch tatsächlich im Haushaltsjahr 2013 keine neuen Kredite aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten bestehen für die Gemeinde AGB aus insgesamt vier Verträgen. Aus diesen Verträgen bestehen die folgenden Rückzahlungsverpflichtungen:

lfd. Nr.	PSK	kreditführendes Geldinstitut	Verbindlichkeit am 01.01.2013 - € -	Restschuld am 31.12.2013 - € -
1	321660	Kreissparkasse Börde	144.002,07	126.622,07
2	321630	Kreissparkasse Börde	495.257,69	473.616,28
3	321640	Investitionsbank	86.439,00	55.725,66
4	321650	Kreissparkasse Börde	66.625,78	55.025,78
Summe			792.324,54	710.989,79

Der unter der lfd. Nummer 1 aufgeführte Kredit hatte eine Zinsfestbindung bis zum Jahr 2014. Dieser wurde im Haushaltsjahr 2014 umgeschuldet.

Der unter der lfd. Nummer 3 aufgeführte Kredit wurde im Haushaltsjahr 2013 umgeschuldet. Dieser war bei der Kreissparkasse Börde aufgenommen worden und wurde durch ein sogenanntes STARK II Darlehen abgelöst. Das abzulösende Darlehen belief sich auf insgesamt 85.535,11 €. Der Fördervertrag der Investitionsbank war mit dem 20.03.2013 datiert und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Darlehen betrug insgesamt 59.874,58 € und der Zuschuss 25.660,53 €.

#### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Jahresabschluss betragen insgesamt 16.166,79 € und erhöhten sich gegenüber der Eröffnungsbilanz somit um insgesamt 9.454,50 €. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

PSK 351100	Verb. aus Lieferungen/ Leistungen	9.493,22 €
PSK 351101	kurzfristige Verbindlichkeiten	6.629,73 €
PSK 351102	kurzfristige Verbindlichkeiten	43,84 €

#### PSK 351100

Die unter diesem PSK ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrafen die Abrechnung der Leistungen der Stadtwirtschaft, Energieabschläge und Reparaturrechnungen für verschiedene Maßnahmen. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten und somit die Bezahlungen der Leistungen erfolgte im Januar 2014.

#### PSK 351101

Kurzfristige Verbindlichkeiten wurden in insgesamt 8 Personenkonten nachgewiesen. Es handelte sich um überzahlte Beträge aus der Gewerbesteuer, dem Gewässerunterhalt, der Hundesteuer und aus Friedhofsgebühren.

Der Ausgleich erfolgte mit einer Ausnahme (PK 10503) im Haushaltsjahr 2014. Die zum 31.12.2013 bestehende Verbindlichkeit aus dem PK 10503 wurde im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen.

#### PSK 351102

Unter diesem PSK wurde als kurzfristige Verbindlichkeit ein Betrag im PK 1347 ausgewiesen. Hier handelt es sich um eine Mietzahlung, welche am 04.05.2015 (Zahlweg 3) ausgeglichen worden ist.

#### Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten werden i. H. v. 194.760,63 € ausgewiesen. Sie stiegen insgesamt im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 4.088,41 € an.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	PSK	Bezeichnung	Betrag - € -
1	379901	Sicherheitseinbehalte	7.183,49
2	379907	Windräder Wulferstedt	1.000,00
3	379910	Grauer Hof 3	38.812,89
4	379912	Einnahmen aus Hausverkäufen	19.380,01
5	379913	Feldwege Wulferstedt	15.857,82
6	379914	Pacht weiße Flächen	5.495,24
7	379915	Pacht Grünland	1.966,41
8	379916	Verkauf Separationseigentum	597,04
9	379917	Mieten/ Pachten	51.038,97
10	379918	Garagenpachten	20.883,72
11	379919	Separation	22.534,30
12	379921	Bodensonderung	1.234,20
13	379922	unklare Eingänge	8.776,54

#### Sicherheitseinbehalte

Auf dem PSK 379901 wurden mit der Eröffnungsbilanz insgesamt 5 Sicherheitseinbehalte verbucht. Dabei handelte es sich im Einzelnen um die folgenden Beträge:

- Einbehalt Lph. 9; SR H 636-1206/10	608,95 €
- Wohnumfeldgestaltung Fabrikstraße SR 0222/ S04/ 033-08	330,92 €
- Teilschlussrechnung Innenausbau Re. 291213	398,16 €
- Rückbau Malinshof Re. 44/2012	271,74 €
- Kauf TSF- W; Re. 2738 08	5.573,72 €

Im Haushaltsjahr 2013 wurden weder Abgänge noch Zugänge in diesem PSK verbucht, so dass der Bestand am 31.12.2013 dem Bestand zur Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 entspricht.

Die genannten Einbehalte kamen in den Haushaltsjahren 2015 und 2017 bis 2019 zur Auszahlung.

#### Windräder Wulferstedt

Ebenfalls unverändert zur Eröffnungsbilanz ist der Bestand i. H. v. 1.000,00 € an sonstigen Verbindlichkeiten aus Einnahmen für die Windräder des OT Wulferstedt.

### Hinweis

Während der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde von Seiten der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Einnahmen als Entschädigungszahlung auf Grund des bestehenden Abstandflächenvertrages vom 01.01.2005 gezahlt worden sind.

### Grauer Hof 3

Mit der Eröffnungsbilanz wurden die Mieteinnahmen aus der Liegenschaft Grauer Hof 3 i. H. v. insgesamt 39.456,37 € als sonstige Verbindlichkeit verbucht. Hintergrund ist, dass es sich bei dieser Liegenschaft nicht um gemeindeeigenes Eigentum handelt und die Einnahmen aus Mieten bis zum 31.12.2012 im Verwahrkonto der Gemeinde nachgewiesen worden sind.

Im Haushaltsjahr 2013 verringerte sich dieser Bestand um insgesamt 643,38 € auf 38.812,99 €. Grund hierfür war die Bezahlung der Verwaltergebühr und der auf dem Grundstück lastenden Grundsteuern.

### Einnahmen aus Hausverkäufen

Die unter diesem PSK nachgewiesenen Einnahmen aus Hausverkäufen entsprechen dem Bestand des kameralen Verwahrkontos zum 31.12.2012. Dieser wurde i. H. v. insgesamt 19.380,01 € als sonstige Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz eingebucht.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Beträge:

- Kaufpreis Grund und Boden	1.620,80 €
- An der Pferdekoppel 2	447,38 €
- Neudamm 10	750,06 €
- Grund und Boden Neue Straße	715,81 €
- Grund und Boden Neue Straße	722,97 €
- Straße der Freundschaft	2.200,60 €
- Straße der Freundschaft	220,60 €
- Kirchstraße 6	2.006,31 €
- An der Pferdekoppel 1	10.916,08 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz konnte nicht geklärt werden, ob für diese Grundstücke in den vergangenen Haushaltsjahren eine Zuordnung beantragt worden war. Es wurde aus diesem Grund empfohlen, vorsorglich eine nochmalige Zuordnung zu beantragen.

### Hinweis

Es ist eine endgültige Klärung über die Zuordnung und somit den Verbleib der Einnahmen aus Hausverkäufen herbeizuführen.

### Feldwege Wulferstedt

Für die Feldwege im OT Wulferstedt wurden bis zum 31.12.2012 Pachteinahmen über insgesamt 16.054,98 € erzielt. Die Einnahmen wurden mit der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß als sonstige Verbindlichkeit eingebucht.

Dieser Bestand verringerte sich im Haushaltsjahr 2013 um einen Betrag über insgesamt 197,16 € auf insgesamt 15.857,82 €. Grund für diese Verringerung war die Begleichung von Auszahlungen für Baum- und Strauchschnitarbeiten über insgesamt 1.785,00 € (Datum der Wertstellung war der 25.06.2013). Dem gegenüber standen Einnahmen aus der Erzielung von Pachten über insgesamt 1.587,84 €.

### Pachteinnahmen „Weiße Flächen“

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Einnahmen aus Pachteinahmen für die sogenannten „Weißen Flächen“ erzielt. Ausgaben wurden ebenfalls nicht geleistet. Der Bestand am 31.12.2013 entspricht somit dem Bestand zur Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 und beträgt 5.495,24 €.

### Pachteinnahmen Grünflächen

Der Bestand aus Pachteinahmen betrug am 01.01.2013 insgesamt 1.966,41 €. Im Haushaltsjahr 2013 erfolgten keine Buchungen, so dass der Bestand am 31.12.2013 der der Eröffnungsbilanz entspricht.

### Verkauf Separationseigentum

Der unter diesem PSK zum 01.01.2013 eingebuchte Bestand entspricht dem Bestand zum 31.12.2013 i. H. v. insgesamt 597,04 €.

Der Bestand setzt sich aus den folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Verfahren Nr. BÖS 279 Geldabfindung	
Bodenordnungsverfahren	72,72 €
Wegefläche/ Gesetzlicher Vertreter	
Flur 5, Flurstück 242	524,32 €

### Einnahmen aus Mieten und Pachten

Die Gemeinde Am Großen Bruch hat bis einschließlich 31.12.2012 Einnahmen aus Mieten und Pachten über insgesamt 50.696,76 € erzielt. Diese waren im Verwehr verbucht worden und sind am 01.01.2013 unter diesem PSK eingebucht worden.

Im Haushaltsjahr 2013 erhöhte sich dieser Bestand um einen Betrag über insgesamt 342,21 €. Dieser Betrag wurde für die verpachteten Stellplätze im OT Neuwegerleben und aus Gartenpachten erzielt.

Der Bestand zum 31.12.2013 beträgt nunmehr 51.038,97 €.

### Garagenpachten

Der Bestand aus Pachteinahmen für die Nutzung von Garagen verringerte sich im Haushaltsjahr 2013 um einen Betrag i. H. v. 235,42 € auf insgesamt 20.883,72 €.

Einnahmen aus der Verpachtung von Garagen wurden über insgesamt 623,74 € verbucht. Weiterhin wurden zwei aus der Vermietung von Garagen erzielten Einnahmen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ausgekehrt. In beiden Fällen handelt es sich um Garagen auf dem Grauen Hof im OT Hamersleben (462,95 € und 437,11 €).

### Einnahmen aus Separation

Unter dem Konto wurden verschiedene Zahlungen nachgewiesen. Dies betraf Dienstbarkeitsentschädigungen, Entschädigungszahlungen, Pachteinahmen und auch Pachtauskehr. Der Nachweis erfolgte bisher kameral in den Verwahrkonten. Die verwahrten Beträge beliefen sich auf insgesamt 20.339,14 €.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden weitere Einnahmen erzielt, so dass der Bestand zum 31.12.2013 nunmehr 22.534,30 € beträgt.

### Hinweis

*Gemäß Pkt. 4.2.6 BewertRL LSA stellt das Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar und ist daher nicht zu bilanzieren. Da diese Einnahmen im kameralen Bereich grundsätzlich im Verwahrkonto nachzuweisen waren, sind sie nunmehr als liquide Mittel aktiviert und entsprechend der Überleitungsempfehlungen als „sonstige Verbindlichkeit“ auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen worden.*

*Der Landesrechnungshof vertrat auf der Sitzung mit den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern am 21.03.2019 hierzu die Auffassung, dass der Nachweis von Separationsvermögen als Treuhandvermögen nach § 122 Abs. 2 KVG LSA sachgerecht ist. Danach sind Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.*

### Einnahmen aus Überlassung Bodensonderung

Die mit dem 01.01.2013 eingebuchten Beträge sind in vollem Umfang auch am 31.12.2013 unter diesem PSK nachgewiesen. Es wurden im Haushaltsjahr 2013 keine Ein- und Auszahlungen geleistet.

Der Bestand beträgt 1.234,20 €.

### Unklare Zahlungseingänge

Am 31.12.2012 waren Zahlungseingänge über insgesamt 6.149,44 € ungeklärt, d.h., dass sie nicht dem Haushalt zugeordnet werden konnten. Dieser Betrag wurde als sonstige Verbindlichkeit unter dem PSK 379922 in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 eingebucht. Die Einnahmen wurden im Haushaltsjahr 2013 geklärt und den jeweiligen Ertragskonten

zugeordnet, so dass am 31.12.2013 keine ungeklärten Einnahmen aus dem Haushaltsjahr 2012 in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten waren.

Im Haushaltsjahr 2013 konnten ebenfalls auf dem Konto der Gemeinde AGB eingezahlte Beträge nicht zugeordnet werden. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Zum einen handelte es sich um von der Bundesagentur für Arbeit bereits im Dezember 2013 für Januar 2014 gezahlte Mieten für drei Mietwohnungen und zum anderen befanden sich aus drei Amtshilfeersuchen die Einnahmen aus den Vollstreckungshandlungen auf dem Konto der Gemeinde. Weiterhin konnten die Einnahmen aus der Tierseuchenkasse und eine Zahlung, bei der lediglich ein Kassenzeichen angegeben worden sind, nicht dem Haushalt zugeordnet werden. Und die bereits aus dem Haushaltsjahr 2012 vorgetragenen Spenden für die Feierlichkeiten zu 900 Jahre Neuwegersleben und 900 Jahre Gunsleben wurden im Haushaltsjahr 2013 wiederum in das Jahr 2014 i. H. v. insgesamt 4.206,72 € vorgetragen.

Es konnte festgestellt werden, dass alle Beträge, welche am 31.12.2013 als ungeklärte Einnahmen in den sonstigen Verbindlichkeiten nachgewiesen worden sind, im Haushaltsjahr 2014 vollständig ausgebucht worden sind.

#### Einnahmen aus Spenden

Aus dem Haushaltsjahr 2012 wurden für die Gemeinde AGB u. a. Spendenmittel in das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen. Diese waren auch mit dem 31.12.2013 noch nicht vollständig ausgegeben worden. Bereits mit dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass Spenden umgehend dem Verwendungszweck zuzuführen sind. Insofern hätten diese Gelder bereits mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 als ausgegeben verbucht sein müssen.

#### Hinweis

*Ausnahmsweise können jedoch Spendenmittel angesammelt werden, wenn wie im gegebenen Fall die Mittel für die 900- Jahr- Feier der Ortsteile Neuwegersleben und Gunsleben verwendet werden sollen. Hier sollte jedoch von der Gemeinde zur besseren Nachweisführung eine getrennte Verbuchung der Gelder nach Verwendungszwecken vorgenommen werden.*

*Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Ausgaben, die aus den Spenden bestritten werden, zweifelsfrei zugeordnet werden können. Dies setzt voraus, dass dem zahlungsbegründenden Beleg der Verwendungszweck eindeutig zu entnehmen ist. Ist dies nicht mit dem Erhalt des zahlungsbegründenden Beleges ersichtlich, so sind ergänzende Vermerke anzubringen.*

<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b><u>31.12.2013 (€)</u></b>	<b><u>01.01.2013 (€)</u></b>
	<b><u>56.613,92</u></b>	<b><u>55.250,75</u></b>
<u>Zusammensetzung</u>		
RAP von Verb. aus Friedhofsgebühren	56.613,92	55.250,75

Gemäß § 37 Nr. 3 GemHVO- Doppik sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Friedhofsgebühren über insgesamt 55.250,75 € nachgewiesen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde bereits bei der Prüfung der Unterlagen der anderen Mitgliedsgemeinden festgestellt, dass die Bildung nicht korrekt vorgenommen worden war. Eine Prüfung war vorzunehmen und nachträglich eine Korrektur zu veranlassen.

Für die Gemeinde Am Großen Bruch wurde eine Korrekturbuchung dahingehend vorgenommen, dass die Rechnungsabgrenzungsposten um insgesamt 978,60 € auf einen Betrag von insgesamt 54.272,15 € zum 01.01.2013 korrigiert worden sind.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde ein Betrag von insgesamt 7.015,65 € aus Einnahmen abgegrenzt und ein Betrag über insgesamt 4.673,88 € aufgelöst, so dass mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Friedhofsgebühren über insgesamt 56.613,92 € ausgewiesen werden.

#### Hinweis

*Für das Haushaltsjahr 2013 bestand wie auch schon zur Eröffnungsbilanz keine Verbindung in Form einer Schnittstelle vom Friedhofsprogramm (ElFried) zum Haushalts- und Kassenprogramm (adKomm). Diese Schnittstelle war auch zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 noch nicht eingerichtet worden.*

*Von Seiten der Verwaltung sind zwischenzeitlich Änderungen bezüglich der Erfassung und programmtechnischen Verarbeitung der Einnahmen vorgenommen worden. Da diese Änderungen jedoch erst für das Haushaltsjahr 2018 erkennbar und auch nachprüfbar sind, wird zu gegebener Zeit hierauf zurückgekommen werden.*

<b>AKTIVA</b>			
		<b>01.01.2013</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>12.247.492,27</b>	<b>11.992.846,73</b>
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b)	Sachanlagen	12.127.253,33	11.872.607,79
aa)	unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	587.098,57	581.156,62
bb)	bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	4.847.146,52	4.682.569,83
cc)	Infrastrukturvermögen	6.446.444,24	6.207.466,32
dd)	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
ee)	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00
ff)	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.634,08	59.309,49
hh)	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	242.925,92	342.101,53
c)	Finanzanlagen	120.238,94	120.238,94
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb)	Beteiligungen	120.238,94	120.238,94
cc)	Sondervermögen	0,00	0,00
dd)	Ausleihungen	0,00	0,00
ee)	Wertpapiere	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.016.235,90</b>	<b>1.265.673,73</b>
a)	Vorräte	16.220,15	20.423,65
b)	öffentlich rechtliche Forderungen	21.106,36	25.413,29
aa)	öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.698,36	5.774,56
bb)	sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	11.408,00	19.638,73
c)	privatrechtliche Forderungen	16.510,76	5.400,75
aa)	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.683,08
bb)	sonstige privatrechtlichen Forderungen	16.510,76	3.676,77
cc)	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	40,90
d)	liquide Mittel	962.398,63	1.214.436,04
aa)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	405.288,14	448.169,01
bb)	sonstige Einlagen	557.110,48	766.267,03
cc)	Bargeld	0,00	0,00
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>13.263.728,17</b>	<b>13.258.520,46</b>

<b>PASSIVA</b>			
		<b>01.01.2013</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>5.903.182,91</b>	<b>5.948.367,81</b>
a) Rücklagen		5.903.182,91	5.916.555,91
aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz		5.903.182,91	5.916.555,91
bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
b) Sonderrücklagen		0,00	0,00
c) Ergebnisvortrag		0,00	0,00
d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		0,00	31.811,90
<b>2. Sonderposten</b>		<b>6.300.585,46</b>	<b>6.311.621,52</b>
a) Sonderposten aus Zuwendungen		4.798.999,16	4.632.093,95
b) Sonderposten aus Beiträgen		932.854,43	903.156,98
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
d) Sonderposten aus Anzahlungen		21.604,55	240.612,27
e) Sonstige Sonderposten		547.127,32	535.758,32
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>15.000,00</b>	<b>20.000,00</b>
a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen		0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung u. Nachsorge v. Deponien		0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		0,00	0,00
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen			
e) sonstige Rückstellungen		15.000,00	20.000,00
aa) Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung und ähnl. Maßnahmen		0,00	0,00
bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen		0,00	0,00
cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00	0,00
dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		0,00	0,00
ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften		15.000,00	20.000,00
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>989.709,05</b>	<b>921.917,21</b>
a) Anleihen		0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		792.324,54	710.989,79
c) Verbindlichk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		6.712,29	16.166,79
f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
g) sonstige Verbindlichkeiten		190.672,22	194.760,63
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>55.250,75</b>	<b>56.613,92</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>13.263.728,17</b>	<b>13.258.520,46</b>

## Forderungsübersicht der Gemeinde Am Großen Bruch 2013

(zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik)

Anlage 2

Art der Forderungen	Gesamtbetrag		mit einer Restlaufzeit von				
	zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2013	am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2013	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	Euro						
1	2	3	4	5			
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>21.106,36</b>	<b>25.413,29</b>	<b>24.098,83</b>	<b>1.314,46</b>	<b>0,00</b>		
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	9.698,36	5.774,56	4.460,10	1.314,46	0,00		
1.2 sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	11.408,00	19.638,73	19.638,73	0,00	0,00		
<b>2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>16.510,76</b>	<b>5.400,75</b>	<b>5.400,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.683,08	1.683,08	0,00	0,00		
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	16.510,76	3.676,77	3.676,77	0,00	0,00		
2.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	40,90	40,90	0,00	0,00		
<b>Summe</b>	<b>37.617,12</b>	<b>30.814,04</b>	<b>29.499,58</b>	<b>1.314,46</b>	<b>0,00</b>		

Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Am Großen Bruch 2013 (gem. § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik)

Anlage 3

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von				
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	1	2	3	4	5		
1. Anleihen	01.01.2013 1	31.12.2013 2					
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen § 41 Abs. 4 Satz 2	792.324,54	710.989,79	126.622,07	528.642,06	55.725,66		
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
5. Leistungen	6.712,29	16.166,79	16.166,79	0,00	0,00		
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00		
7. Sonstige Verbindlichkeiten	190.672,22	194.760,63	187.577,14	7.183,49	0,00		
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>989.709,05</b>	<b>921.917,21</b>	<b>330.366,00</b>	<b>535.825,55</b>	<b>55.725,66</b>		
Nachrichtlich							
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind							
1. Haftungsverhältnisse							
1.1 Bürgschaften					0		
1.2 Gewährverträge							
1.3 ähnliche Verträge							
2. sonstige Vorbelastungen							

